

Satzung

ALLGEMEINER ARBEITGEBERVERBAND DER WIRTSCHAFT FÜR SACHSEN-ANHALT e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Allgemeiner Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V. (AVW).
2. Sitz des Verbandes ist Magdeburg. Der Verbandsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Sachsen-Anhalt.
3. Der Verband ist ein eingetragener Verein.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist es, die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, insbesondere
 - a) für die Wirtschaftsförderung im Verbandsbereich zu wirken;
 - b) seine Mitglieder in allen arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und tarifvertraglichen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten;
 - c) die Prozessführung für seine Mitglieder in arbeitsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten zu übernehmen;
 - d) die für Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände vorgesehenen Vorschlags- und Benennungsrechte auszuüben;
 - e) die Zusammenarbeit mit Verbänden gleichen Aufgabengebiets zu pflegen, insbesondere durch die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V..

2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und eine parteipolitische Betätigung sind ausgeschlossen. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - alle Arbeitgeber sowie freiberuflich Tätige, die im Verbandsgebiet ihren Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte unterhalten.
 - Arbeitgeber-, Wirtschafts- und Berufsverbände mit der Maßgabe, dass deren Selbständigkeit im Rahmen der eigenen Satzung und in der Erledigung der eigenen Angelegenheiten gewahrt ist.
2. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Verbandssatzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes; sie kann mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstand ist berechtigt, den Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zuzulassen, wenn besondere Gründe vorliegen;
 - b) bei dauerndem Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 Ziff. 1 mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedsfirma die Tatsache mitteilt;
 - c) bei Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO;
 - d) durch Liquidationsbeschluss;
 - e) infolge Ausschließung durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

wenn ein Mitglied die Satzung oder Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt.

Der Beschluss des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben unabhängig von dem Grunde ihres Ausscheidens alle schwebenden Verpflichtungen, die gegenüber dem Verband bestehen, zu erfüllen; sie verlieren alle Rechte an dem Verbandsvermögen.

3. Im Falle der Insolvenz eines Mitgliedsunternehmens gilt folgendes:

- die Mitgliedschaft im Verband ruht vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Insolvenz gegenüber dem zuständigen Gericht. Die Mitgliedsfirma ist verpflichtet, den Verband umgehend von der Antragstellung zu informieren. Vom Zeitpunkt der Antragstellung an werden durch den Verband keine Leistungen mehr erbracht, die Mitgliedsfirma ist von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen frei.

Im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen der Insolvenz besteht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten von dem Zeitpunkt an fort, zu dem dieses Ereignis eintritt.

- Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Insolvenzgericht endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Entscheidung.
- Im Falle der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem dieses Ereignis dem Verband mitgeteilt wird.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste vollständige Geschäftsjahr schließt das Gründungsjahr ein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit durch die Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Verbandes teilzunehmen sowie seinen Rat und Schutz im Rahmen seines Aufgabengebietes in Anspruch zu nehmen. Der Schutz des Verbandes besteht insbesondere in der Vertretung der Interessen des Mitglieds vor Gerichten, Behörden und in der Öffentlichkeit, soweit diese Interessen dem Verband nach pflichtgemäßem Ermessen vertretbar erscheinen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) von allen den Verband wesentlich berührenden Geschehnissen oder Maßnahmen unverzüglich der Geschäftsführung Kenntnis zu geben; dies gilt insbesondere für betriebliche Arbeitsstreitigkeiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sein können;
 - b) dem Verband und seinen Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere erbetene Auskünfte gewissenhaft und fristgemäß zu erteilen;
 - c) die von den Organen des Verbandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse einzuhalten und durchzuführen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes festgesetzt.
2. Die Beitragsordnung muss Bestimmungen über die Höhe, die Verwendung und das Einzugsverfahren enthalten.
3. Außerordentliche Umlagen, die für unvorhergesehene Fälle erforderlich sind, können in jeder Mitgliederversammlung festgesetzt

werden, sofern dieser Punkt ausdrücklich auf der Tagesordnung vorgesehen ist.

§ 8 Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sowie die Mitglieder der anderen Verbandsorgane und der Ausschüsse unterliegen der Schweigepflicht über alle Vorgänge und Maßnahmen, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Sie sind an diese Schweigepflicht gebunden, auch nachdem ihre Amtszeit abgelaufen ist; sie sind hierfür persönlich verantwortlich und haftbar.

Die Mitglieder der Verbandsorgane und der Ausschüsse haben bei Übernahme ihrer Tätigkeit einen entsprechenden Revers zu unterzeichnen.
3. Den Organen des Verbandes, seinen Ausschüssen und seinen sonstigen Gremien darf nicht angehören, wer Mitglied einer Arbeitnehmerorganisation oder von einer solchen abhängig ist. Auf Verlangen ist eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.
4. Über die Sitzungen der Verbandsorgane und ihrer Ausschüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Leiter der Sitzung und einem Geschäftsführer oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;

- b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Beitragssatzes für das jeweils laufende Geschäftsjahr;
- e) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt;
- f) Änderung der Satzung;
- g) Behandlung vorliegender Anträge.

Die Punkte zu a) bis d) sind, soweit nicht besondere Gründe dem entgegenstehen, der Behandlung und Beschlussfassung durch die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung vorbehalten.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt; Anträge, über welche die ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor der Absendung der Einladungen, schriftlich bei der Verbandsgeschäftsführung einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitgliedsfirmen es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur berechtigt: Geschäftsinhaber, alleinvertretungsberechtigte gesetzliche Vertreter sowie schriftlich bevollmächtigte Vertreter, die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Generalbevollmächtigte, Prokuristen oder leitende Angestellte der Mitgliedsfirmen sein müssen.

Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Die Vollmachten sind vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung niederzulegen.

Jede Mitgliedsfirma kann zwei weitere Mitgliedsfirmen vertreten.

4. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter.
Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Verbandsmitglieder durch besondere, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post gegebene, Einladungsschreiben einzuladen.
Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag den Mitgliedern bekannt zu geben.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in besonders dringenden Fällen auch ohne Einhaltung dieser Fristen schriftlich bzw. fernschriftlich einberufen werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt sind die Mitgliedsfirmen, die den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung entrichten.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen, werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.
8. Die Abstimmung erfolgt offen; die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung beschließen.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§10 Wahlen zum Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder müssen Inhaber, gesetzliche Vertreter, Generalbevollmächtigte oder Prokuristen einer Mitgliedsfirma sein; bei Fortfall dieser Voraussetzungen erlischt ihr Amt.
2. Das Amt im Vorstand ist ein Ehrenamt; es kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand berechtigt, von sich aus nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder in einer Legislaturperiode zuzuwählen, deren Amtszeit mit der nächsten Mitgliederversammlung erlischt; die Zuwahl hat durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes umfasst zwei Geschäftsjahre, das Wahljahr mit eingerechnet. Sie bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der die satzungsmäßigen Neuwahlen erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes.
Er ist insbesondere zuständig für
 - a) Aufsicht über die Erledigung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung;
 - b) Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes;
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - e) Bestellung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus drei, höchstens jedoch aus sieben Mitgliedern.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

4. Der Vorstand wird auf Wunsch des Vorsitzenden oder zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt im Auftrage des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters durch die Geschäftsführung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied verfügt bei Abstimmungen über eine Stimme.
6. Der Vorstand kann einem früheren Vorsitzenden die Bezeichnung „Ehrevorsitzender“ des Vorstandes des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V. verleihen. Der Ehrevorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Dem Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Vorstandsmitgliedern kann eine aufwandsbezogene Entschädigung gewährt werden.

Die maximale Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Reisekostenerstattung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bestellen.
2. Der Ausschussvorsitzende wird vom Vorstand berufen. Er benennt seinen Stellvertreter von Fall zu Fall.
3. Die Geschäftsführer des Verbandes gehören den Ausschüssen mit beratender Stimme an.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte. Sie hat die Interessen aller Verbandsmitglieder entsprechend den Beschlüssen der übrigen Verbandsorgane wahrzunehmen.

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Sie werden vom Vorstand bestellt.

2. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden vom Vorsitzenden des Vorstandes im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter abgeschlossen. Die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle werden von den Geschäftsführern im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Ihnen ist die Schweigepflicht entsprechend § 8 Abs. 2 vertraglich aufzuerlegen.
3. Die Geschäftsführer sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie nehmen an den Sitzungen der übrigen Verbandsorgane und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teil, soweit nicht die Verbandsorgane oder ihre Ausschüsse im Einzelfall etwas anderes beschließen.

§ 14 Rechtsvertretung

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Eine hiervon abweichende schriftliche Bevollmächtigung anderer Personen durch den Vorstand ist im Einzelfall zulässig.
2. Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie vertreten den Verband im Rahmen ihrer Zuständigkeit gem. § 13 der Satzung.
Die Geschäftsführer sind allein zeichnungsberechtigt.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur aus einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung – bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder – beschlossen werden. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen zweier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Mitgliedsfirmen.
2. Bei der Auflösung hat die Mitgliederversammlung den Beschluss über die Verwendung des Vermögens zu fassen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Allgemeine Arbeitgeberverband der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V. wurde am 22. September 1993 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg unter Nr. 959 am 23. November 1993 eingetragen.

Die Satzung wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 7. Juni 2012 geändert.

Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister VR 10959 ist am 7. September 2012 erfolgt.

**Allgemeiner Arbeitgeberverband
der Wirtschaft für Sachsen-Anhalt e. V.**

Sitz der Geschäftsstelle:
Hegelstraße 39
39104 Magdeburg

Tel.: 0391/6051-557
0391/6051-555
Fax: 0391/6051-556
E-Mail: info@avw-sachsen-anhalt.de
Internet: www.avw-sachsen-anhalt.de

Juristisches Büro des AVW
Roßmarkt 12
06712 Zeitz

Tel: 03441/222213
Fax: 03441/222215
E-Mail: zawade@avw-sachsen-anhalt.de